

Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Prötzel auf ihrer Sitzung 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereiche

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 der Benutzungssatzung für die Sportanlage der Gemeinde Prötzel vom 20.11.2006 wird eine Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gem. § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung,
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Das zuständige Fachamt des Amtes Barnim-Oderbruch kann bis zur Höhe des voraussichtlichen anfallenden Entgelts einen Vorschuss vom Entgeltpflichtigen verlangen.

§ 3 Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und von deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Prötzel entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 5 % erhoben.

§ 4 Schuldner des Benutzungsentgelts

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

- (1) Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (2) Sie sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Amtskasse zu entrichten.
- (3) Das unter § 7 Ziffer 2 festgesetzte Entgelt wird jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Befreiung vom Benutzungsentgelt

- (1) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungsleiter aus ortsansässigen Vereinen mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzern ist die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde kostenfrei, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o. ä. verbunden ist.
- (2) Kostenfreie Nutzung haben Blutspendedienste, die örtliche Feuerwehr sowie gemeinnützige Vereine der Gemeinde Prötzel.
- (3) Sportgruppen, welche ihren Landesleistungsstützpunkt in der Gemeinde Prötzel haben, können die Sportstätten bis zu drei Wochenstunden kostenfrei nutzen.
- (4) Fördervereine können die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll, kostenfrei nutzen.

§ 7 Höhe des Benutzungsentgeltes für den Sportplatz und das Kleinspielfeld

Für die Benutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe veranschlagt:

1. Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Prötzel tätige Vereine mit überwiegend Prötzeler Mitgliedern bzw. Prötzeler Benutzer werden die Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:

a) Sportplatz „an der weißen Brücke“	-	18,00 €
b) Kleinspielfeld „an der weißen Brücke“	-	13,00 €

Für eine ganztägige Nutzung werden jeweils 85,00 € erhoben.

2. Für die Nutzung des Sportplatzes und des Kleinspielfeldes durch die Prötzeler Grundschule und die Prötzeler Kindertagesstätte wird eine monatliche Nutzungsgebühr von 2,00 € pro Monat je Grundschüler (insg. Für 10 Monate pro Jahr) und für die Kindertagesstätte eine Nutzungsgebühr in Höhe von 500,00 € pro Jahr erhoben.

Diese Gebühr wird durch den Träger beider Einrichtungen, das Amt Barnim – Oderbruch, an die Gemeinde gezahlt.

3. Für sonstige Nutzer werden Benutzungsentgelte je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben:

a) Sportplatz „an der weißen Brücke“	-	30,00 €
b) Kleinspielfeld „an der weißen Brücke“	-	30,00 €

Für eine ganztägige Nutzung werden jeweils 165,00 € erhoben.

§ 8 Höhe des Benutzungsentgeltes für Nebeneinrichtungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Umkleieräume, der vorhandenen Sportgeräte (Matten, Hürden etc.) sowie der Einrichtungsgegenstände (Tore, Netze, Eckfahnen etc.) werden keine zusätzlichen Entgelte berechnet.

§ 9 Großveranstaltungen

Für Großveranstaltungen bleiben besondere Entgeltvereinbarungen vorbehalten.

§ 10 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle Benutzungen, deren Genehmigung (§ 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2007 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Wriezen, den 31.05.2016



Birkholz
Amtdirektor